

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates²
wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:

Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz, PropG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 Grundsatz

¹Die Wahlen in den Landrat sind nach Massgabe der Gesetzgebung
durch den Kanton und die Politischen Gemeinden durchzuführen.

²Die Wahlen in den Landrat erfolgen durch die Urnenabstimmung getrennt von der
Gemeindeversammlung nach dem Verhältniswahlverfahren.

II. WAHLVORSCHLÄGE

Art. 13 Abs. 2 Listen

¹Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

²Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Art. 13a Listengruppen

¹Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listen-
gruppe.

² Besteht eine Liste nur in einem Wahlkreis, bildet sie ebenfalls eine Listengruppe.

³ Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn:

1. die Unterzeichnenden der Listen eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem kantonalen Abstimmungsbüro abgegeben haben;
2. sämtliche Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und
3. die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.

⁴ Die Unterzeichnenden der Listen bereinigen in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Abstimmungsbüro, sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen.

⁵ Liegen Listen mit gleicher Bezeichnung vor, die gemäss Abs. 1 nicht als Listengruppe zu behandeln sind, werden die Unterzeichnenden der Listen aufgefordert, diese mit unterschiedlichen Bezeichnungen zu versehen. Können sie sich nicht einigen, versieht das kantonale Abstimmungsbüro die Listen mit unterschiedlichen Bezeichnungen.

IV. ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES

Art. 21 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:

1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Vorgeschlagenen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
6. die Zahl der leeren Stimmen.

² Diese Ergebnisse sind unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro elektronisch zu übermitteln.

³ Das Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 22 Sitzverteilung **1. Allgemein**

¹ Die Sitzverteilung erfolgt durch das kantonale Abstimmungsbüro.

²Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur Teil, wenn die summierten Wählerzahlen der Listen gesamtkantonal mindestens 5 Prozent erreichen.

³Ergeben sich bei der Oberzuteilung oder Unterzuteilung mehrere Lösungen, welche die in Art. 24 und 25 genannten Bedingungen gleichermaßen erfüllen, so entscheidet das kantonale Abstimmungsbüro durch Los.

Art. 23 2. Oberzuteilung auf die Listengruppen

¹Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Wählerzahl der Liste.

²In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

³Für die Berechnung des Kantonswahlschlüssels werden die Wählerzahlen aller Listengruppen zusammengezählt und durch 60 geteilt. Werden mit diesem Kantonswahlschlüssel zu viel oder zu wenig Sitze verteilt, korrigiert das kantonale Abstimmungsbüro den Kantonswahlschlüssel.

Art. 24 3. Unterzuteilung auf die Listen und Wahlkreise

¹Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Sitze dieser Liste.

²Das kantonale Abstimmungsbüro legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:

1. jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat gemäss Art. 56 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ zugewiesene Zahl von Sitzen erhält; und
2. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

Art. 25 4. Sitzverteilung innerhalb der Listen

¹Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Vorgesetzten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei glei-

cher Stimmzahl erhält die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz.

² Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie kandidierende Personen enthält, gelten die Regeln über die Ergänzungswahl.

Art. 26 Veröffentlichung

Das kantonale Abstimmungsbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt.

Art. 27 Abs. 1 Beschwerde

¹ Die Wahlfeststellung des kantonalen Abstimmungsbüros kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Beschwerdeberechtigt ist jede Aktivbürgerin beziehungsweise jeder Aktivbürger.

² Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden.

V. ERGÄNZUNGSWAHL UND NACHRÜCKEN

Art. 28 Ergänzungswahl

¹ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Vorgeschlagene aufweist oder kann ein Sitz nicht durch Nachrücker eines Ersatzes besetzt werden, ordnet der Gemeinderat eine Ergänzungswahl an.

² Ergänzungswahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gemäss § 7 und § 18 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten⁴ durchgeführt.

³ Der Gemeinderat hat das Wahlergebnis der Ergänzungswahl unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro zu übermitteln.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 34 *Aufgehoben*

II.

Die Vollzugsverordnung vom 13. November 1981 zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzverordnung)⁵ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzverordnung, PropV)

IV. ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES**§ 17 Abs. 2 Zusammenstellung der Ergebnisse**

¹ Die kommunalen Abstimmungsbüros stellen nach Massgabe der Gesetzgebung die Ergebnisse der Wahl zusammen.

² Das kantonale Abstimmungsbüro erlässt Weisungen für eine einheitliche Auszählung der Stimmen und eine einheitliche Zusammenstellung der Ergebnisse durch die kommunalen Abstimmungsbüros.

§ 18 Abs. 1 Meldung der Ergebnisse

¹ Die kommunalen Abstimmungsbüros melden die Ergebnisse dem kantonalen Abstimmungsbüro, sobald sie die Wahlen vollständig erfasst haben.

² Der Gemeinderat hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro einzusenden; ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.

³ Die Wahlunterlagen sind durch die Gemeinden aufzubewahren, bis die Erwerbung aller Wahlen durch den Landrat erfolgt ist.

§ 19 Abs. 1 Nachprüfung des Wahlergebnisses von Amtes wegen

¹ Wenn das Wahlergebnis zu Zweifeln Anlass gibt, kann der Regierungsrat von Amtes wegen eine Nachprüfung des Wahlmaterials durch eine kantonale oder kommunale Instanz anordnen.

² Wenn bei der Nachprüfung Fehler festgestellt werden, verfügt der Regierungsrat die Berichtigung des Wahlergebnisses oder die Aufhebung des Wahlganges.

132.1

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2012,

² NG 132.1

³ NG 132.2

⁴ NG 133.12

⁵ NG 132.11